

Nach liechtensteinischem Recht weist der Vorsitzende anfallende Eingaben einem Richter des Gerichtshofes zur Erstattung eines Sachverhaltsberichtes für die Verhandlung und eines Entscheidungsantrages für die Beratung zu (Art. 44 Abs. 1 StGHG). Der Vorsitzende erlässt die verfahrensleitenden Beschlüsse, ordnet erforderliche vorbereitende Erhebungen an und kann den Parteien Gelegenheit zu einer weiteren Äußerung und Gegenäußerung binnen einer zu bestimmenden Frist einräumen (Art. 44 Abs. 2 StGHG). Wer für den jeweiligen konkreten Fall Vorsitzender ist, bestimmt sich nach Art. 8 StGHG. In der Regel führt der Präsident des Staatsgerichtshofes bei den Verhandlungen und Beratungen den Vorsitz.⁹⁰⁰ Das heisst, dass der Vorsitzende die anfallende Eingabe einem Berichterstatter zuzuweisen hat und den Parteien Gelegenheit zu einer weiteren Äußerung und Gegenäußerung einräumen kann. Dies setzt eine erstmalige Äußerung und Gegenäußerung voraus. Erstmalig wird die Äußerung im Rechtsschutzantrag bzw. in der Eingabe erfolgen. Es ist auch, soll das rechtliche Gehör gewahrt werden, den übrigen am Verfahren beteiligten Verfahrensparteien die Möglichkeit einzuräumen, sich zu äussern.⁹⁰¹

C. Gegenäußerung – Zeitpunkt der Zustellung

Es fragt sich nur, in welchem Verfahrensstadium der Rechtsschutzantrag den übrigen Verfahrensparteien zur Gegenäußerung zuzustellen ist. Nach deutschem Verfassungsprozessrecht sind die verfahrenseinleitenden Anträge dem Antragsgegner, den übrigen Beteiligten sowie den Dritten, denen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird, unverzüglich zuzustellen.⁹⁰² Im Verfahren vor dem österreichischen Verfassungsgerichtshof wird dagegen der belangten Behörde und den übrigen am

900 Siehe dazu auch vorne S. 83; zur Bestellung eines Berichterstatters siehe z.B. die Verfügung des Präsidenten vom 26. April 2006 im Verfahren StGH 2005/78, nicht veröffentlicht.

901 Vgl. dagegen StGH 2000/49, Entscheidung vom 26. November 2001, nicht veröffentlicht, S. 14. Hier hat der Staatsgerichtshof den Beschwerdegegner nicht zu einer schriftlichen Gegenäußerung aufgefordert und ihm daher auch keine Vertreterkosten zugesprochen. Eingehend zu den Verfahrenskosten hinten S. 668 ff.

902 Zu den «nicht unproblematischen» Ausnahmen, die § 22 Abs. 1 GeschO BVerfG ermöglicht, siehe Benda/Klein, S. 85, Rz. 188.